

[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Samstag, 14. September 2019 23:15  
**An:** BUERO-IVB5  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Stellungnahme EGLV zum Referentenentwurf Geologiedatengesetz des BMWi

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Aktualisierung des Lagerstättengesetzes und nehmen zum Referentenentwurf vom 11.7.2019 Stellung wie folgt:

Die Anzeige- und Übermittlungspflichten der §§ 8 - 10 sind dem Umfang und der Detaillierung nicht praktikabel und werden eine unverhältnismäßige Belastung der verpflichteten Personen sowie deren beauftragten Bohrunternehmen und Gutachtern zur Folge haben. Diese Pflichten sollten zielgerichtet auf das erforderliche Maß gekürzt werden.

Jedenfalls bedarf es der Einführung einer Bagatellgrenze. Die in § 11 Abs. 1 vorgesehene Befugnis der Behörde, nach ihrem Ermessen die Anzeige- und Übermittlungspflichten einzuschränken, ist nicht geeignet, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung zu tragen. Denn die verpflichtete Person muss diese Ermessensentscheidung in jedem Einzelfall durch einen entsprechenden Antrag herbeiführen, wobei sie die zur Entscheidung erforderlichen Angaben gemäß § 8 vorlegen muss, um die Behörde überhaupt erst in die Lage zu versetzen, über den Antrag entscheiden zu können. Die Einführung von Bagatellgrenzen kann auch nicht allein den Ländern überlassen werden, weil dies unterschiedliche Wettbewerbsverhältnisse zur Folge hätte. Wir schlagen deshalb vor, bundeseinheitlich die Anzeige- und Übermittlungspflichten nur für Aufschlüsse festzulegen, die über eine Tiefe von 10 m hinausgehen. Eine Öffnungsklausel könnte weitergehende landesrechtliche Regelungen zulassen, sofern man von der Gefahr der Rechtszersplitterung absieht. Die Bagatellgrenze wäre in § 11 Abs. 1 zu verorten, und zwar in Satz 1. Hierdurch und durch die Länderöffnungsklausel werden die bisherigen Sätze 1 und 2 zu Satz 3 und 4. Außerdem schlagen wir die im Folgenden gekennzeichneten Änderungen der Sätze 3 und 4 vor.

**§ 11 Abs. 1 :**

*„Die Anzeige- und Übermittlungspflichten nach dem §§ 8 - 10 Abs. 1 gelten nicht für Bohrungen, Schürfe und sonstige Aufschlüsse, die über eine Tiefe von 10 m nicht hinausgehen. Die Länder können weitere Beschränkungen der Anzeige- und Übermittlungspflichten regeln. Die zuständige Behörde kann die Anzeige- und Übermittlungspflichten einschränken, sofern die geologische Untersuchung mangels ihrer räumlichen Ausbreitung oder ihres inhaltlichen Umfangs oder aus sonstigen Gründen keine Bedeutung für die amtliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten lässt. Bei der Entscheidung nach Satz 3 berücksichtigt die zuständige Behörde auch die Belastungen für kleine und mittlere Unternehmen.“*

**Zu § 13 S. 1:**

Die Pflicht, der zuständigen Behörde sämtliche Proben vor deren Entledigung anzubieten, bedarf zumindest der Präzisierung, sofern sie nicht besser zu streichen ist. Denn es muss bestimmt werden, wie lange die Proben nach Versendung des Angebots aufbewahrt werden können und müssen, bzw. wie lange der Pflichtige auf eine Reaktion der Behörde warten muss, bevor er sie vernichten darf. Wir halten es für besser, die Anbieterspflicht auf geologische Daten zu beschränken, allerdings auch hier eine Annahmefrist zulasten der Behörde vorzusehen.

*„Die nach § 14 Satz 1 zur Anzeige und Übermittlung verpflichteten Personen haben der zuständigen Behörde sämtliche geologische Daten vor deren Löschung anzubieten. Die Behörde muss das Angebot innerhalb eines Monats annehmen. Daten nach Satz 1 sind geologische Daten,*

- 1. die der zuständigen Behörde nach § 3 des Lagerstättengesetzes hätten übermittelt werden müssen,*

2. die der zuständigen Behörde nach § 8 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 1 hätten übermittelt werden müssen,
3. die aufgrund einer Erklärung nach § 11 Abs. 2 beim Übermittlungsverpflichteten verblieben sind oder
4. die aufgrund einer Befreiung nach § 11 Abs. 3 bei der übermittlungsverpflichteten Behörde oder Person nach § 3 Abs. 4 Nummer 2 verblieben sind.“

Mit freundlichen Grüßen



EMSCHERGENOSSENSCHAFT/ LIPPEVERBAND  
Kronprinzenstr. 24  
45128 Essen

Telefon +49 (201) 104 - 2290  
Telefax +49 (201) 104 - 771 - 2290  
Mobil +49 (151) 55004999



[www.eglv.de](http://www.eglv.de)